

Ansätze der Sozialhilfe

gültig ab Januar 2023

1. Grundbedarf (Unterstützungsrichtlinien (URL) 10.1)

Haushaltsgrösse	Monatsbeitrag
1 Person	CHF 1'031.00
2 Personen	CHF 1'577.00
3 Personen	CHF 1'918.00
4 Personen	CHF 2'206.00
5 Personen	CHF 2'495.00
6 Personen	CHF 2'784.00
7 Personen	CHF 3'073.00
pro weitere Person	+ CHF 289.00

* Junge Erwachsene (18-24 Jahre) ohne oder in Erstausbildung erhalten lediglich die Hälfte des 2-Personen-Ansatzes (URL 6).

Personen in stationären Einrichtungen erhalten tiefere Pauschalansätze (URL 10.2).

Mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind sämtliche Nebenauslagen wie **Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch, kleine Haushaltgegenstände, Verkehrsauslagen, Telefon, Radio/TV-Konzession, Schulkosten, Toilettenartikel, Vereinsbeiträge etc.** abgegolten. Nicht inbegriffen sind **Miete, Mietnebenkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung.**

2. Zulagen (URL 12.1 + 12.2)

2.1 Einkommensfreibetrag (URL 12.1)

Auf Erwerbseinkommen (nicht auf Renten, Ersatzeinkommen, Stipendien, Vermögenserträge etc.) wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens zwischen CHF 150.00 bis max. CHF 400.00 gewährt. Die Maximalgrenze gilt pro Person. Bei monatlichem Erwerbseinkommen unter CHF 150.00 erfolgt keine Anrechnung.

2.2 Integrationszulage (IZU, URL 12.2.1)

Zulage von CHF 100.--/Monat für Personen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit anstelle einer Erwerbstätigkeit folgende Anforderungen erfüllen:

- Teilnahme an einem Programm/Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung
- Absolvieren einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung
- Erbringen einer unentgeltlichen, regelmässig wiederkehrenden gemeinnützigen oder nachbarschaftlichen Dienstleistung

Diese Aktivitäten müssen von einer hierfür qualifizierten Institution oder, soweit dies nicht möglich ist, durch eine qualifizierte Drittperson bestätigt werden.

2.3 Integrationszulage für Alleinerziehende (URL 12.2.3)

Alleinerziehende Personen, die wegen Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von CHF 200.-- bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes. Sofern ein weiteres Kind noch nicht 4 Jahre alt ist, wird die Zulage bis zu seinem 4. Geburtstag geleistet.

2.4 Mehrere Integrationszulagen (URL 12.2.4)

Pro Person können nicht mehrere Integrationszulagen gewährt werden. Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulagen sind ebenfalls nicht kumulierbar.

3. Wohnungskosten (URL 10.4)

Für Mietzinse oder Mietzinsanteile exkl. Nebenkosten werden die effektiven Kosten übernommen, aber maximal die nachstehenden Beträge. Sind die effektiven Kosten höher, können sie maximal während 6 Monaten übernommen werden, sofern bei Abschluss des Mietvertrags die Bedürftigkeit noch nicht absehbar war. Mietzinsgarantien oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen. Die jährliche Rechnung für Swiscaution und Edith Maryon wird bei Bedürftigkeit von der SH bezahlt.

Anzahl Personen	Mietgrenzwert (bei möbl. Wohnungen max. + 20%)
1	CHF 770.--
2	CHF 1070.--
Alleinerziehende mit einem Kind vom 1.-18. Geburtstag	CHF 1220.--
3	CHF 1350.--
4	CHF 1600.--
5 und mehr	CHF 2100.--

4. Medizinische Grundversorgung (URL 10.5.1 + 10.5.2)

Die Sozialhilfe übernimmt die Prämienkosten der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), höchstens aber 90% der kantonalen Durchschnittsprämie sowie die Kosten für die minimale Franchise und Selbstbehalte. Der Wechsel in eine kostendämpfende Versicherungsform wird finanziell honoriert, wenn sich daraus eine Reduktion der Prämienkosten ergibt. Zahnarztkosten werden grundsätzlich nur übernommen, sofern die Behandlung in der Volkzahnklinik oder in der Schulzahnklinik durchgeführt wird. Vorgängig ist immer ein Kostenvoranschlag einzureichen (siehe Merkblatt Zahnarztkosten).

5. Vermögensfreibeträge (URL 14)

für Einzelpersonen	Fr. 8'000.--
für Ehepaare	Fr. 16'000.--
für jedes minderjährige Kind	Fr. 4'000.--
Pro Unterstützungseinheit	max. Fr. 20'000.--

6. Mitteilungspflichten und Sanktionen (URL 9)

Betreffend den finanziellen Verhältnissen, den Ansprüchen gegenüber Dritten, den finanziellen Verhältnissen von Angehörigen und Lebenspartnern ist vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen (§ 14 Abs. 1 SHG). Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen unaufgefordert und umgehend der Sozialhilfe mitgeteilt werden (§ 14 Abs. 2 SHG). Bei Pflichtverletzungen werden Unterstützungsleistungen gekürzt (§ 14 Abs. 4+7 SHG).

7. Spezielles

- **Pflicht zur Ortsanwesenheit:** Unterstützte Personen müssen sich grundsätzlich während der Unterstützungsdauer in Riehen aufhalten. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen sind vorgängig der fallführenden Person mitzuteilen und von der Sozialhilfe Riehen bewilligen zu lassen.
- Auf Antrag und aufgrund eines Kostenvoranschlags übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für **Brillen** in einfacher und zweckmässiger Ausführung.
- Für die **An-/Ummeldung als Nichterwerbstätige/r** bei der Ausgleichskasse ist der/die KlientIn verantwortlich (siehe Merkblatt AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen).
- **Schulden, Bussen, Steuern und Gebühren** werden nicht aus öffentlichen Sozialhilfemitteln übernommen.
- **Notwendige** auswärtige Mahlzeiten aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** werden mit CHF 10.-- vergütet (URL 11.1).
- **Mobiliar** und **Einrichtungsgegenstände** werden bei **ausgewiesenem Bedarf** übernommen. Die Preise des **Second-Hand-Marktes** gelten als Richtwert. Die Gegenstände müssen **vor dem Kauf** beantragt werden (URL 11.6).
- Es wird grundsätzlich jedes **Einkommen vollumfänglich** an die Unterstützung angerechnet. Die Verwertung von **Bank- und Postcheckguthaben, Wertgegenständen, Autos, Liegenschaften** und anderen **Vermögenswerten** ist Voraussetzung für die Gewährung materieller Hilfe (URL 14).
- Eine **Lebensversicherung** zählt mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Eigenmitteln.
- **Bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen und/oder Unterstützungsbetrug wird Strafanzeige erstattet. Reicht die Sozialhilfe eine Strafanzeige ein und werden Sie verurteilt, so könnte dies für Ausländerinnen und Ausländer zur Folge haben, dass Sie aus der Schweiz verwiesen werden.**
- Die Kosten für eine angemessene **Hausrat/Haftpflichtversicherung** werden übernommen. **Haftpflicht:** Fr. 130.-- für Einzelpersonen, Fr. 170.-- für Mehrpersonenhaushalte. **Hausrat:** 1 Zimmer Fr. 95.--, 2 Zimmer Fr. 165.--, 3 Zimmer Fr. 190.--, 4 Zimmer Fr. 245.--, 5 Zimmer Fr. 275.-- (URL 10.4.5).

.....
.....